



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 31

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2018

42. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 31. Oktober 2018

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Franzhorn“ in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. September 2018

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wörpe“ in der Samtgemeinde Tarmstedt im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. September 2018

*(Hinweis: Die Begründungen zu den Verordnungen können auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) - [www.lk-row.de/naturschutzgebiete](http://www.lk-row.de/naturschutzgebiete) - heruntergeladen werden.)*

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 27. September 2018

Jahresabschluss 2013 der Stadt Visselhövede vom 27. September 2018

Bekanntmachung der Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel (Landgut Stemmen) vom 31. Oktober 2018

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 6. September 2018

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 8 „Landgut Stemmen“ der Gemeinde Stemmen vom 31. Oktober 2018

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 26. Oktober 2018

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Mittlere Wümme vom 26. Oktober 2018

### **D. Berichtigungen**

---

---

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Franzhorn" in der Gemeinde Gnarrenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Franzhorn" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.  
Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" (DE 2519-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie<sup>3</sup>).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 183 ha.

#### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59, S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen und im Naturwald dauerhaft ungenutzten und der natürlichen Entwicklung überlassenen Erlen-Eschen-Auwäldern, Hainsimsen-Buchenwäldern, feuchten Eichen- und Eichenmischwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Moorwäldern und sonstigen standortheimischen Wäldern auf größtenteils historisch alten Waldstandorten, teilweise mit Vorkommen von Quellbereichen,
  2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten,
  4. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen,
  5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im Gebiet "Franzhorn" insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, und Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel),
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
    - a) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder  
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
    - b) 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme  
als naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme auf bodensauren Standorten, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
    - c) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
    - d) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; ausgenommen sind Umweltbildungsveranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrags gemäß § 15 Abs. 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>4</sup>),
6. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen), sofern der Betrieb nicht den in § 4 Abs. 2 der Verordnung freigestellten Zwecken dient,
10. im NSG mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
20. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
23. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
24. das Reiten,
25. die fischereiliche Nutzung.

---

<sup>4</sup> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21.03.2002 ( Nds. GVBl. 2002, S. 112).

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Dokumentation der im NSG befindlichen Hügelgräber gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
  5. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  6. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  9. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  11. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  12. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  13. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  14. der Einsatz unbemannter Luffahrzeuge für forstwirtschaftliche Zwecke und über landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zweck deren Kontrolle durch den

Flächenbewirtschafter bzw. Jagdberechtigten sofern der Einsatz nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.  
Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
- a) ohne Grünland umzubrechen,
  - b) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
  - d) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - e) ohne Einebnung und Planierung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Ausbesserungen von Fahrspuren und Wildschäden,
  - f) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
  - g) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - h) extensive Nutzung, d. h. keine Mahd vom 01. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung mit 2 Weidetieren je Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von d), g) und h) zulassen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG außerhalb der Naturwaldflächen
1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
    - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
    - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
    - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
    - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
    - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
    - g) keine Düngungsmaßnahmen,
    - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der

- Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen abweichend von § 4 Abs. 6 Nr. 1 a) vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
3. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 2 a) bis g) und j), jedoch zusätzlich mit folgender Auflage
- bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung von lebensraumtypischen Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche,
4. auf **allen Waldflächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF)** gelten die Vorgaben Nr. 1 a) bis c), g) und h), die Vorgaben aus Nr. 2 und Nr. 3 sowie der Erlass "Langfristige ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten" (RdErl. d. ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100). Zusätzlich gelten die Vorgaben aus Nr. 2 auf den Waldflächen der NLF mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9190 und die Vorgaben aus der Nr. 3 auf den Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9120. Von Zustimmungsvorbehalten und Anzeigeverfahren freigestellt sind abweichend davon Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald"<sup>5</sup> zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- Die Abgrenzung der Lebensraumtypenflächen bzw. Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten ergibt sich aus der jeweils aktuellen Waldbiotopkartierung gemäß des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald". Maßgeblich ist der flächenmäßige Umfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bzw. der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß der Waldbiotopkartierung zum Referenzzeitpunkt (erste qualifizierte Biotopkartierung). Für die FFH-

<sup>5</sup> Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100.

Lebensraumtypen-Flächen auf Waldflächen der NLF wird ein Gesamterhaltungszustand je FFH-Lebensraumtyp gebildet. Eine Karte mit der genauen Lage der FFH-Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Forstamt Harsefeld während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

5. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald<sup>6</sup>.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz auf ihren Eigentumsflächen durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 33 Abs. 1a, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung erteilen.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses "Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald" zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

---

<sup>6</sup> Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. 05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 6/2016, S. 106ff).

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

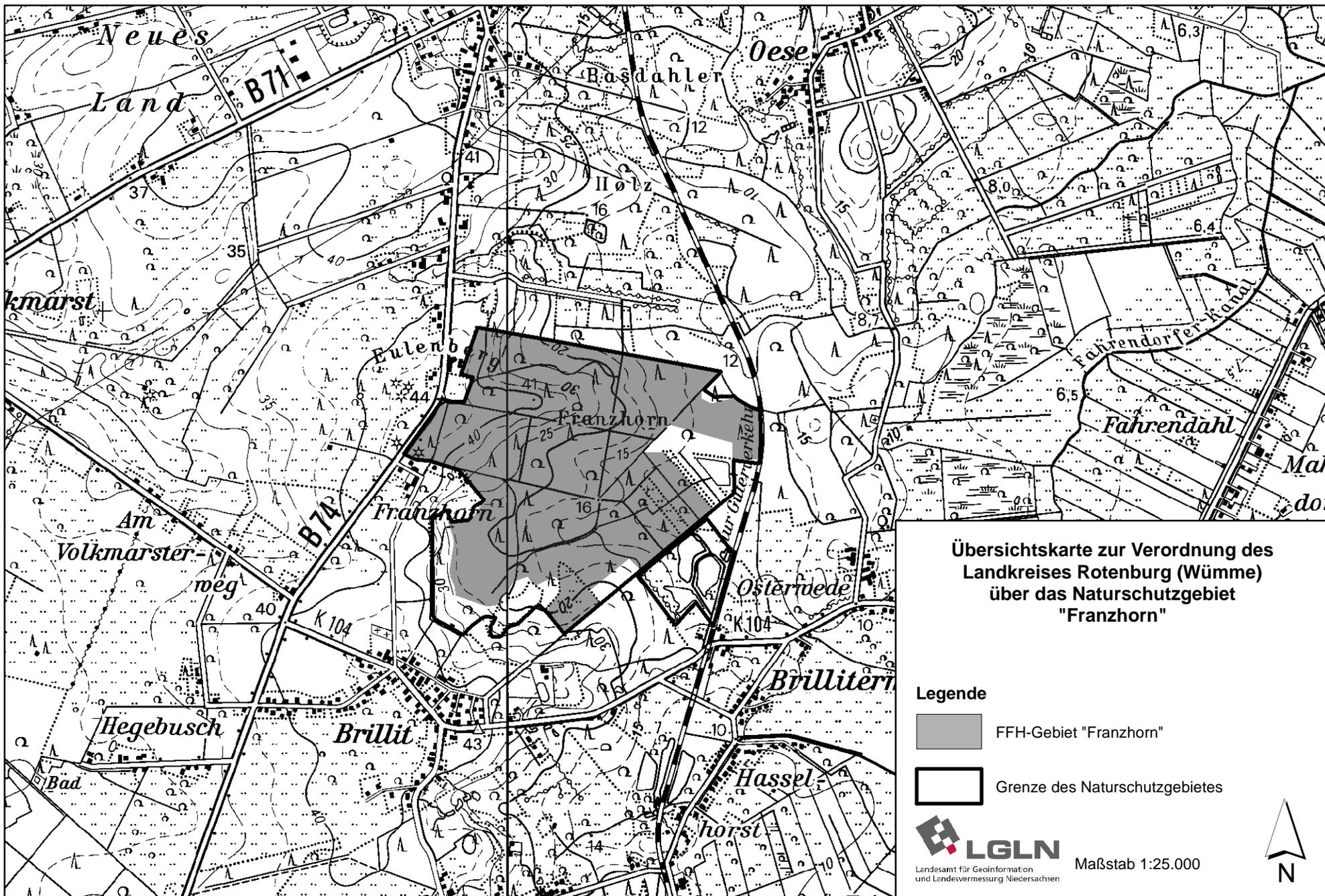
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 26.09.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann  
(Landrat)





# Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

## "Franzhorn"

### **Inhaltsverzeichnis:**

1	Anlass der Schutzgebietsausweisung .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	3
2.1	Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente .....	3
2.2	Abgrenzung des Naturschutzgebietes .....	3
2.3	Nutzungen und Eigentumsverhältnisse .....	4
3	Schutzwürdigkeit .....	4
3.1	FFH-Lebensraumtypen .....	4
3.2	Weitere Tier- und Pflanzenarten.....	5
4	Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit .....	5
5	Entwicklungsziele .....	6
6	Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes .....	7
6.1	Schutzbestimmungen (Verbote) .....	7
6.2	Freistellungen.....	9
6.3	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen .....	16

# 1 Anlass der Schutzgebietsausweisung

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Richtlinie<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes "Natura 2000". Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). Das FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen und hätte bereits bis Ende 2013 national gesichert werden müssen.

Die Erfassung der vorkommenden repräsentativen FFH-Lebensraumtypen hat ergeben, dass die Flächen der im Naturschutzgebiet (NSG) vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sich insgesamt in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B) befinden. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind diese Flächen in diesem günstigen Erhaltungszustand (Gesamterhaltungszustand B) zu halten. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, das noch sehr naturnahe Bereiche aufweist. Das FFH-Gebiet "Franzhorn" wird v. a. durch Forstwirtschaft unter Verwendung von nicht standortheimischen oder nicht lebensraumtypischen Arten und weitere Entwässerung der Flächen gefährdet. Aufgrund des Vorkommens des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche, Weide" sowie der Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" und außerdem seltener und teilweise gefährdeter Pflanzenarten sind bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um z. B. Störungen im Lebensraum zu verhindern, ist u. a. ein generelles Betretensverbot erforderlich, dass nur über eine **Naturschutzgebietsausweisung** durchzusetzen ist.

Des Weiteren sind, zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotoptypen, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft unverzichtbar. Derlei Vorgaben sind in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) wegen der dort gesetzlich festgelegten Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft nicht umsetzbar. Ebenfalls ließen sich weitere bestimmte erforderliche Ge- oder Verbote im Sinne der FFH-Richtlinie, wie z. B. bestimmte Anteile von Altholz, Totholz und Habitatbäumen dau-

---

<sup>1</sup>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

<sup>2</sup>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434).

erhaft im Bestand zu belassen, im LSG rechtlich nicht begründen, da sie über die gute fachliche Praxis hinausgehen.

Für das zu sichernde FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" gelten Erhaltungsziele, die im Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des FFH-Gebiets "Franzhorn" wird dies durch die Ausweisung eines NSG aus naturenschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Bereits 1994 wurden weite Teile des Gebiets als landesweit wertvoll eingestuft und auch in anderen Planwerken, wie dem Landschaftsrahmenplan von 2016 (Gebiet erfüllt die Voraussetzung für ein NSG gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG<sup>3</sup>) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 (Vorranggebiet für Natur und Landschaft), wird die Ausweisung des Gebiets als NSG empfohlen.

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Kurzcharakteristik/Gebietsprägende Landschaftselemente**

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wesermünder Geest" im Naturraum "Stader Geest" auf sandig-lehmigem Standort über Geschiebelehm. Es befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brillit (Gemeinde Gnarrenburg) im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Der auf einer bewegten Geestkuppe am Rand einer großen Moorniederung befindliche Waldkomplex besteht vorrangig aus altersheterogenem Drahtschmielen- und Flattergras-Buchenwald, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie in sickernassen Mulden aus Erlenbruch- und Erlen-Eschenwald. Kleinere Nadelholzforsten vorwiegend aus Fichte sind eingestreut. Im Süden liegen zwei größere Grünlandflächen im Brachestadium.

Im südöstlichen Teilgebiet und im Osten des NSG befinden sich zwei Komplexe aus naturnah entwickelten, nährstoffreichen ehemaligen Abbaugewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen. Im südöstlichen Teilgebiet schließen sich Riede, Röhrichte und Sümpfe, Sumpfwälder und im Norden eine quellige Nasswiese an die Stillgewässer an.

Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

### **2.2 Abgrenzung des Naturschutzgebietes**

Die Grenze des NSG orientiert sich an dem Grenzverlauf des FFH-Gebietes Nr. 196 "Franzhorn". Grundlage des Grenzverlaufes ist die präzisierte FFH-Gebietsabgrenzung des NLWKN<sup>4</sup>, bei welcher der zunächst in einem Maßstab von 1:50.000 festgelegte Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Grenzverlauf wurde dazu an Wege

---

<sup>3</sup>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

<sup>4</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

und Nutzungsgrenzen gelegt. Im Südwesten des Gebiets mussten daher Waldbereiche, die außerhalb des FFH-Gebiets liegen in das NSG einbezogen werden, um einen vor Ort erkennbaren Grenzverlauf entlang des Waldrands zu erhalten.

Im südöstlichen und östlichen Bereich des NSG wurden die Flächen der "Brilliter Teiche", die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden, mit in das NSG einbezogen. Diese Flächen liegen ebenfalls außerhalb des FFH-Gebiets.

Für Bereiche, die außerhalb des NSG liegen, aber sich dennoch im FFH-Gebiet befinden, gilt die FFH-Richtlinie gemäß §§ 31ff BNatSchG.

Die Grenze des NSG, in der Karte als graue Linie dargestellt, verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG.

### **2.3 Nutzungen und Eigentumsverhältnisse**

Die Waldflächen befinden sich zum Großteil im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) und werden in unterschiedlichen Intensitäten forstwirtschaftlich genutzt. Im nordöstlichen und südwestlichen Bereich des Gebiets befinden sich Flächen im Privateigentum, die landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Teil des NSG, der sich östlich der Verlängerung der Alten Straße befindet, ist im Eigentum der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und wird im Sinne des Naturschutzes gepflegt.

## **3 Schutzwürdigkeit**

### **3.1 FFH-Lebensraumtypen**

In dem FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" wurden folgende FFH-Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dokumentiert:

#### prioritäre Lebensraumtypen

91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

#### Lebensraumtypen

9110 - Hainsimsen-Buchenwälder

9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturschutzfachlich erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen für die FFH-Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLWKN<sup>5</sup> fließen in die Entwicklungsziele (Kapitel 5), die Schutzbestimmungen (Kapitel 6.1) sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 6.3) mit ein.

---

<sup>5</sup>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 2009/2010: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teil 1 und 3.

### 3.2 Weitere Tier- und Pflanzenarten

Das geplante NSG ist innerhalb und auch außerhalb des FFH-Gebiets ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen und beinhaltet seltene Biotoptypen. Neben den FFH-Lebensraumtypen konnten mehrere regional und landesweit gefährdeten Säugetiere<sup>6</sup>, Amphibien<sup>7</sup> und Gefäßpflanzen<sup>8</sup> der Roten Listen Niedersachsens im Gebiet dokumentiert werden:

#### Säugetiere

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), westl. Tiefland: 2 (stark gefährdet)

Wasserschnecken (Mollusken) (z.B. *Myotis daubentonii*), westl. Tiefland: 3 (gefährdet)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), westl. Tiefland: 2

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), westl. Tiefland: 3

Braunes Langohr (*Plectotus auritus*), westl. Tiefland: 2

#### Amphibien

Fadenmolch (*Triturus helveticus*), westl. Tiefland: 3

#### Gefäßpflanzen

Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), westl. Tiefland: 3

Walzen-Segge (*Carex elongata*), westl. Tiefland: 3

Wildapfel (*Malus sylvestris*), westl. Tiefland: 3

Bergfarn (*Oreopteris limbosperma*): westl. Tiefland: 3

Sanikel (*Sanicula europaea*): westl. Tiefland: 3

Flatterulme (*Ulmus laevis*): westl. Tiefland: 3

Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*): westl. Tiefland: 3

Zusammenfassend ist erkennbar, dass das FFH-Gebiet Nr. 196 "Franzhorn" einen wichtigen Lebensraum für eine Reihe von gefährdeten Säugetier-, Amphibien- und Pflanzenarten darstellt und daher Schutzmaßnahmen geboten sind.

## 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit

Zum Schutz des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie der FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlanti-

---

<sup>6</sup>Heckenroth, Hartmut: "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht" - 1. Fassung vom 1.1.1991 in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/1993 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

<sup>7</sup>Podlucky, R. & C. Fischer: "Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen" - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 4/2013 des NLWKN.

<sup>8</sup>Garve, Eckhard: "Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen" - 5. Fassung, Stand 01.03.2004 in Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 1/2004 des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie.

sche bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandboden mit Stieleiche" sind Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß dem Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen (Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015) und dem Erlass zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015) erforderlich.

## 5 Entwicklungsziele

Ein vorrangiges Erhaltungsziel für das NSG ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Dies soll durch die Sicherung und Entwicklung der in Kapitel 3 genannten FFH-Lebensraumtypen erreicht werden. Zusätzlich sollen diese und weitere Maßnahmen dem Schutzzweck für das NSG auch außerhalb des FFH-Gebiets dienen. Welche Maßnahmen zur Zielerreichung u. a. erforderlich sind, ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Ziele	Maßnahmen
Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern, bodensauren Buchen-Eichenwäldern, feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwäldern, bodensauren Eichenwäldern auf Sandboden und sonstigen standortheimischen Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Regelungen zur forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> </ul>
Langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen</li> <li>▪ Förderung standortheimischer Gehölze</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Düngung</li> <li>▪ Extensive Nutzung (Mahd nach dem 15.6. oder extensive Beweidung)</li> <li>▪ Grünlanderneuerungen sind nicht zulässig (Ausnahme möglich)</li> </ul>
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbot der Fischerei</li> <li>▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation</li> </ul>
Schutz und Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermäuse	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schonende Waldbewirtschaftung</li> <li>▪ ggf. Optimierung der hydrologischen Situation bzw. Wiedervernässung</li> <li>▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung</li> </ul>

Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG	▪ Betretensregelung sowie Regelungen zur Freizeitnutzung
--	--

Abb. 1: Ziele und zur Zielerreichung erforderliche Maßnahmen für das geplante NSG "Franzhorn"

## 6 Übersicht über die Regelungen des Verordnungsentwurfes

### 6.1 Schutzbestimmungen (Verbote)

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Welche Handlungen dies insbesondere sein können, ist im § 3 der Verordnung aufgelistet. So soll u. a. sichergestellt werden, dass der Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen nichts entgegensteht und keine dem Schutzzweck entgegenstehenden Veränderungen auftreten.

Das Schutzgebiet darf gemäß § 16 NAGBNatSchG außerhalb der auf der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Betreten der in der Karte dargestellten Wege ist allerdings für Jedermann zur Erholung und zum Naturerleben zulässig. Hunde sind dabei grundsätzlich an einer Leine (keine Schlepplinen) zu führen, da freilaufende Hunde die wildlebenden Tiere in den umliegenden Flächen stören können.

Naturnah aufgebaute Waldränder sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 zu erhalten. Sie bilden die Übergangszone zur freien Landschaft und sind deshalb besonders artenreich. Zudem schützt der geschlossene Waldrand den dahinter liegenden Hochwald einschließlich des typischen Waldbinnenklimas vor negativen Einflüssen von außen. Dies ist insbesondere wichtig für die Erhaltung und Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen. Eine Beseitigung der Waldränder führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung des Waldökosystems.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 sollen Veranstaltungen in dem NSG unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen können. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die gemäß § 3 Abs. 3 mit Auflagen versehen sein kann.

Gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)<sup>9</sup> ist es verboten, unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle über NSG zu betreiben. In Niedersachsen gibt es die Möglichkeit, für den Betrieb solcher Geräte über NSG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Zur Erteilung dieser Einzelerlaubnis ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Zur Einhaltung u. a. des Schutzzwecks gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 kann diese Unbedenklichkeitsbescheinigung allerdings regelmäßig nicht erteilt werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 9). Für bestimmte Zwecke, die auch dem Naturschutz dienen, kann die Unbedenklichkeit jedoch bescheinigt werden. Diese Fälle werden konkret in § 4 Abs. 2 der Verordnung benannt.

<sup>9</sup> Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist.

In Deutschland gilt der Grundsatz des so genannten Flugplatzzwanges. Das heißt, dass Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Hubschrauber, Segelflugzeuge, Ballone, usw.) nur auf Flugplätzen starten bzw. landen dürfen, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Ausnahmen hierzu, wie z. B. Ballonrundflüge im Rahmen einer Gewerbeschau, bedürfen der Erlaubnis der Luftfahrtbehörde des Landes. Dennoch soll dieser Hinweis nachrichtlich als Verbot mit in die Verordnung aufgenommen werden (s. § 3 Abs. 1 Nr. 10).

Das NSG ist mit seinen FFH-Lebensraumtypen teilweise bereits Lebensraum oder zumindest potenziell geeignet für die Wiederansiedlung von gefährdeten bzw. geschützten Vogel- und Fledermausarten. Für eine Sicherung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands ist das Vorkommen der lebensraumtypischen Arten, z. B. verschiedener Spechtarten, der Hohltaube, des Gartenbaumläufers und Trauerschnäppers sowie des Großen Mausohrs und Großen Abendseglers, mitentscheidend. Um eine Erhaltung oder Vergrößerung der Bestände bzw. eine Wiederansiedlung zu ermöglichen, ist es erforderlich, den im Regionalen Raumordnungsprogramm geforderten Mindestabstand zu Windenergieanlagen von 500 m per Verordnung festzulegen<sup>10</sup> (§ 3 Abs. 1 Nr. 12).

Forstwirtschaftliche Abfälle können z. B. Schlagabraum oder Wurzelwerk sein. Gemeint sind mit diesem Verbot aber nur die Abfälle, die von außen in das NSG eingebracht werden. Dies wird in § 3 Abs. 1 Nr. 15 ausdrücklich verboten.

Das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 16 ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m<sup>2</sup> einer naturschutzrechtlichen und erst ab 300 m<sup>2</sup> einer baurechtlichen Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen können, wenn beispielsweise ein FFH-Lebensraumtyp oder ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 darf Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser nicht entnommen werden. Ist eine Wasserentnahme für Löscharbeiten notwendig, handelt es sich um Gefahr im Verzug und ist somit zulässig. Es ist weiterhin untersagt, in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann. Dies kann zu Veränderungen des Grundwasserstandes führen, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z. B. grundwasserabhängige Waldökosysteme haben könnte.

Beim Anlegen von Sonderkulturen besteht die Gefahr der Florenverfälschung, indem die eingebrachten Arten (z. B. Amerikanische Blaubeere) die heimische Flora verdrängen. Daher ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 19 das Anlegen von Sonderkulturen oder Kurzumtriebsplantagen sowie die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen zum Schutz des Gebietes verboten.

Um den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere zu gewährleisten (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 5), ist es gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 21 verboten, gentechnisch veränderte Organismen einzubringen, d. h. anzubauen. Gentechnisch veränderte Organismen können sich außerhalb ihres vorgesehenen Anbaugbietes ausbreiten und verwildern und somit mit den Wildpflanzen konkurrieren und diese verdrängen. Dies würde zu einer Beeinträchtigung des besonderen Schutzzweckes führen und ist daher zu unterlassen.

---

<sup>10</sup> RROP (2005), Abschnitt 3.5 Energie, 3. Mindestabstände.

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten im NSG auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 22).

Eine heimische Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Die Aufstellung von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der NLF fällt nicht unter das Verbot der Aufstellung von Bild- oder Schrifttafeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 23), da sie für den forstlichen Betrieb erforderlich sind.

Die in dem südöstlich gelegenen Teil des NSG liegenden, durch Tonabbau entstandenen Stillgewässer befinden sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz des Landkreises Rotenburg (Wümme) und werden naturschutzfachlich gepflegt. Da dort vom Eigentümer bewusst ein Verbot der Fischerei vorgesehen ist, um die ungestörte natürliche Entwicklung der Gewässer zu garantieren, wurde das Verbot der Fischerei in die Verordnung übernommen. Es befinden sich keine weiteren fischereilich nutzbaren Stillgewässer in dem NSG.

## **6.2 Freistellungen**

Von den Verboten in § 3 der Verordnung gibt es bestimmte Freistellungen. Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretensregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u. a. Jagd ausübungs berechtigte.

Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, sowie für Bedienstete der NLF und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt. Zu diesen Beauftragten zählen z. B. durch die NLF zertifizierte Waldpädagogen, die mit der Erfüllung der dienstlichen Aufgabe des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF betraut sind. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben ebenfalls betreten. Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Freigestellt sind ebenfalls Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.

Freigestellt ist die ordnungsgemäße Wegeunterhaltung mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein im bisherigen Umfang. Sofern andere Materialien verwendet werden sollen, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbe-

hörde. Die Einbringung von Kalkschotter oder Bauschutt sowie die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum oder angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

Die Freistellung, dass der Neubau von Weidezäunen in ortsüblicher Weise zulässig ist, umfasst ebenfalls den Bau von Zäunen zum Schutz von Weidetieren vor dem Wolf gemäß der Richtlinie Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz<sup>11</sup>.

Für forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Zwecke ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im NSG i. d. R. unbedenklich. Die für die bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 33 (Luftverkehr) zu beantragende Einzelerlaubnis erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen nicht im Einzelfall dem Schutzzweck widerspricht.

#### Freistellungen in Bezug auf Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung und weiterer Gräben ist ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben ganzjährig erlaubt. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, "ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird". Diese Regelung bezieht sich nur auf Gräben, die überwiegend und nicht nur zeitweise Wasser führen bzw. über einen längeren Zeitraum feucht oder nass sind, so dass von einer einem aquatischen Lebensraum entsprechenden Artenzusammensetzung ausgegangen werden kann. Betroffen sind vor allem Amphibien, Insekten und Kleinsäuger. Gruppen sind von dem Verbot des Einsatzes der Grabenfräse gemäß § 4 Abs. 3 nicht betroffen, da es sich in der Regel um keine ständig wasserführende Gräben handelt, weil sie lediglich der Oberflächenentwässerung dienen.

Weitere genehmigungsfreie Maßnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da sie potenziell den Schutzzweck des NSG beeinträchtigen können. Sofern dies nicht der Fall ist, kann den Maßnahmen zugestimmt werden.

#### Freistellungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sowie Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten ist, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, zulässig. Lediglich die Neuanlage solcher Anlagen bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Anlage dieser Einrichtungen nicht dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderläuft. Ist dies nicht der Fall, stimmt die zuständige Naturschutzbehörde der Neuanlage zu.

Befindet sich aber z. B. ein Wildacker auf Flächen, die für die Walderhaltung oder Waldentwicklung vorgesehen sind, so ist dieser nicht von den Verboten der Verordnung freigestellt. Transportable jagdliche Ansitzeinrichtungen dürfen weiterhin uneingeschränkt genutzt und

---

<sup>11</sup>Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf) - RdErl. d. MU v. 15.05.2017, Nds. MBI. 2017, 1067 - VORIS 28100.

aufgestellt werden. Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist durch vorherige Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde freigestellt, um die Wahrung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung zu sichern.

#### Freistellungen in Bezug auf die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 BNatSchG

Die Erhaltung und die Entwicklung von artenreichen Grünlandflächen ist ein Schutzzweck des NSG. Deshalb sind Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung auf den entsprechenden Flächen erforderlich. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG ist daher unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt. Rechtmäßig bestehende Ackerflächen kommen in dem Gebiet nicht vor. Wildäcker sind keine Ackerflächen, sondern gehören gemäß des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG<sup>12</sup>) zum Wald. Die im Folgenden aufgelisteten Vorgaben sind zum Schutz des Grünlandes erforderlich.

Zur Erhaltung des Charakters des Gebietes und der dort vorhandenen Grünlandflächen ist der Umbruch von Grünland nicht erlaubt. Gemäß Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] <sup>13</sup> i. V. m. § 15 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz<sup>14</sup> handelt es sich bei den Grünlandflächen im NSG um sogenanntes "umweltsensibles Grünland", da sie sich innerhalb eines FFH-Gebiets befinden. Dort ist für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder ein Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen<sup>15</sup> zur Grünlanderneuerung unabhängig von der NSG-Verordnung verboten. Die NSG-Verordnung konkretisiert diese Bestimmung.

Da es sich bei den Grünlandflächen um gemäß § 30 BNatSchG geschützte Flächen bzw. um artenreiches Grünland handelt, ist eine Grünlanderneuerung nicht zulässig. Diese würde den Artenreichtum der Flächen erheblich negativ beeinträchtigen. Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zur Beseitigung von Wildschäden o. ä. eine Über- oder Nachsaat der Flächen jedoch auch im Schlitzdrillverfahren ggf. möglich. Im Ausnahmefall kann auf Antrag auch eine Grünlanderneuerung ggf. unter Festlegung von Auflagen zugelassen werden.

Zum Schutz des Grünlands vor Entwicklung von Dominanzbeständen von Stickstoffzeigern und zur Förderung bestimmter stickstoffempfindlicher Grünlandarten wird die Düngung der Flächen mit maximal 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beschränkt.

---

<sup>12</sup>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) i. d. F. vom 21. März 2002 (Nds. GVBl., S. 112).

<sup>13</sup>Amtsblatt der Europäischen Union, L 347 vom 20.12.2013, S. 640f.

<sup>14</sup>Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist.

<sup>15</sup>Schriftliche Auskunft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 02.03.2017.

Zum Schutz des Artenreichtums des Grünlands und der wild lebenden Tiere ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im NSG verboten. Im Einzelfall kann bei übermäßiger Ausbreitung von unerwünschten Begleitarten (z. B. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*)) eine Ausnahme von dem Verbot erteilt werden.

Bezüglich der Nutzung der Flächen ist nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig, da die Artenvielfalt erhalten und bestimmte Arten gefördert werden sollen. Für die Bewirtschaftung der Flächen als Mähwiese bedeutet dies, dass die Fläche erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres gemäht werden darf, damit die erforderliche Reproduktionsphase der Pflanzen für die Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Frühjahr gewährleistet wird. Bei einer intensiven Nutzung, d. h. vier- bis fünfmaliger Mahd pro Jahr, liegt der erste Mahdzeitpunkt bereits Anfang Mai. Die weiteren Mahdtermine erfolgen im vier- bis sechswöchigen Abstand, wodurch eine Reproduktion der Pflanzen nur noch eingeschränkt möglich ist. Wird die Fläche beweidet, ist ebenfalls nur eine extensive Bewirtschaftung erlaubt. Es dürfen maximal zwei Weidetiere pro Hektar vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres auf die Fläche gestellt werden. Der Begriff Weidetiere stammt aus der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland<sup>16</sup>, so dass er hier analog zu verwenden ist. Ab dem 22. Juni bis zum 31. Dezember können mehr Tiere auf die Weide gestellt werden, jedoch muss sich die Beweidung im Rahmen der guten fachlichen Praxis bewegen. Die Vermeidung einer Schädigung der Fläche durch eine zu intensive Beweidung ist grundsätzlich auch im Sinne des Eigentümers bzw. Bewirtschafters. Die Einschränkung der Beweidung im Frühjahr und Sommer erfolgt aufgrund der oben erläuterten Reproduktionsphase der Pflanzen.

Nach Aussage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz<sup>17</sup> wird die Neufassung der Erschwernisausgleichverordnung - Grünland voraussichtlich rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Änderungen an der Punktwerttabelle sind dabei nicht geplant. Für die Einschränkung der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung gemäß § 4 Abs. 5 ist nach jetzigem Kenntnisstand ein Erschwernisausgleich von bis zu 253 €/ha/Jahr (Mahd) bzw. 264 €/ha/Jahr (Beweidung) möglich. Weitere freiwillige naturschutzfachlich sinnvolle Einschränkungen, die über die Vorgaben der Verordnung hinausgehen, können ggf. über die Richtlinie Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM) ausgeglichen werden.

#### Freistellungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG

Bei den Waldbeständen im NSG handelt es sich teilweise um den prioritären FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie die FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche", deren Erhaltungszustand sich nicht verschlechtern darf. Das Ziel gemäß der FFH-Richtlinie ist die Entwicklung bzw. Erhaltung eines günstigen Gesamterhaltungszustands. Daher sind bestimmte Regelungen gemäß des Erlasses zur "Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch

---

<sup>16</sup>Erschwernisausgleichsverordnung - Grünland (EA-VO Grünland) vom 21.02.2014 (Nds. GVBl. Nr. 4/2014 ausgegeben am 15.02.2014).

<sup>17</sup>Auskunft vom Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per E-Mail vom 10.01.2018.

Naturschutzgebietsverordnung"<sup>18</sup> zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft erforderlich. Für alle Waldbereiche, die kein FFH-Lebensraumtyp sind, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 BNatSchG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 1 freigestellt.

Der Großteil der Flächen im NSG befindet sich im Eigentum der NLF. Für die NLF herrschen bestimmte Vorgaben der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE)<sup>19</sup> gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und die NLF haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen. Im Landeswald werden z. B. in regelmäßigen Abständen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungspläne für die FFH-Gebiete aufgestellt, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen. Aufgrund der regelmäßigen Kartierung und Entwicklung der Lebensraumtypen werden in diesem NSG die Lebensraumtypen nicht in der Verordnungskarte dargestellt. Sofern die Auflagen aus dem LÖWE-Erlass nicht bereits darüber hinausgehen, gelten auf den Flächen der NLF dieselben Auflagen wie für Flächen im Privatbesitz. Zur hinreichenden Bestimmtheit der Verordnung für die Privatwaldbesitzer sind jedoch ausschließlich die FFH-Lebensraumtypen in den Privatflächen in der Verordnungskarte dargestellt.

Im Naturwald "Franzhorn", der in der Karte dargestellt ist, wird die Forstwirtschaft nicht freigestellt, da dieser Wald langfristig ungenutzt bleiben und der natürlichen Entwicklung überlassen werden soll.

Die Holzentnahme ist Boden und Bestand schonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen, vor allem nicht während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, beeinträchtigt werden sollen. Es kann in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, die Holzentnahme außerhalb der vorgesehenen Zeit durchzuführen. Dies ist nach Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde möglich (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 a).

Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes. Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung werden Stücke ab 3 m Länge gezählt (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 c).

Für die in der Verordnung geforderten Mindestmengen an Totholz- und Habitatbäumen können die entsprechenden FFH-Lebensraumtypenflächen innerhalb des ungenutzten Naturwaldes angerechnet werden. Trotzdem müssen auch in den FFH-Lebensraumtypenflächen im Wirtschaftswald ausreichende Anteile dieser Strukturen vorhanden sein. Erhebliche Defizite im Wirtschaftswald können nicht vollständig durch die Naturwaldflächen ausgeglichen

---

<sup>18</sup>Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 - VORIS 28100 -.

<sup>19</sup>"Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)", RdErl. d. ML a. 27.2.2013 - VORIS 79100 -.

werden, da diese Strukturen für einen guten Gesamterhaltungszustand durchgängig vorhanden und untereinander vernetzt sein müssen. Dies entspricht auch den Vorgaben im LÖWE-Erlass.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur nach vorheriger Anzeige (mindestens zehn Werktage vor Beginn der Maßnahmen) bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, da lediglich in begründeten Einzelfällen solche Mittel eingesetzt werden sollen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 e). Pflanzenschutzmittel wie z. B. Pestizide treffen in der Regel nicht nur die Schadorganismen, sondern schädigen außerdem andere Insekten, darunter auch stark gefährdete und besonders geschützte, oder indirekt auch solche Tiere, die sich von den vergifteten Schadorganismen ernähren. Eine Düngung der Wälder ist nicht erlaubt (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 g). Startdüngungen im Rahmen einer Kulturmaßnahme sind hingegen zulässig. Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegebau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 h). Die Einschränkung dient der Verhinderung einer weiteren Zerschneidung und möglichen Zerstörung von schützenswerten Waldflächen durch den Wegeneubau.

#### FFH-Lebensraumtypen

Bei den in der Karte schräg schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des prioritären FFH-Lebensraumtyps 91E0 "Auwälder mit Erle, Esche und Weide" sowie des FFH-Lebensraumtyps 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder". Die Flächen befinden sich im Erhaltungszustand B (gut). Für diese Flächen gelten zusätzlich die Vorgaben des § 4 Abs. 6 Nr. 2. Hier werden u. a. Angaben zur Erhaltung und Anpflanzung von lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten gemacht. Die entsprechenden lebensraumtypischen Baum- und Hauptbaumarten sind im Anhang zu finden.

Altholz soll in einem angemessenen Anteil im Wald verbleiben oder entwickelt werden, da es u. a. vielen Tieren als Unterschlupf oder Lebensraum dient und sich nur aus Altholz Habitatbäume entwickeln können. Mit Altholz wird in der Forstwirtschaft ein Bestand bezeichnet, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweist. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den BHD bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren. Als Hilfe zur Bestimmung der Zielstärke oder des Zieldurchmessers kann die Richtlinie zur Baumartenwahl<sup>20</sup> herangezogen werden. Mit Habitatbäumen sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume gemeint, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulnis aufweisen.

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisaus-

---

<sup>20</sup>Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54.

gleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft<sup>21</sup>. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit 110 €/ha/Jahr möglich.

Bei den in der Karte waagerecht schraffierten Waldflächen handelt es sich um Flächen des FFH-Lebensraumtyps 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", welche sich in einem guten Erhaltungszustand (Erhaltungszustand B) befinden. Auf diesen Flächen gelten größtenteils die Auflagen unter § 4 Abs. 6 Nr. 2. Abweichend davon müssen bei künstlicher Verjüngung oder Saat auf mindestens 90% der Fläche lebensraumtypische Baumarten verwendet werden (§ 4 Abs. 6 Nr. 3).

Für die über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Auflagen zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen wird gemäß § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG ein Erschwernisausgleich gewährt. Dieser richtet sich nach den Vorschriften der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 ist ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 110 €/ha/Jahr und für die Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 ein Erschwernisausgleich von derzeit bis zu 90 €/ha/Jahr möglich.

#### Niedersächsischer Landeswald

Im § 4 Abs. 6 Nr. 4 werden die Vorgaben für die Flächen im Landeswald geregelt. Es gelten dieselben Auflagen wie im Privatwald. Zusätzlich zu den Auflagen unter § 4 Abs. 6 Nr. 1 bis Nr. 3 gilt der sogenannte LÖWE-Erlass, der die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Landeswald regelt. Zu diesen zählen eine schonende, ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftung mit Erhalt von Altholz, Totholz und besonderer Berücksichtigung von Habitatbäumen. Zudem wird auf eine Melioration der Standorte zur optimalen Bewirtschaftbarkeit verzichtet. Kalkungen werden nur im Einzelfall zugelassen, wenn eine ökologische Erforderlichkeit besteht. Über die stetig aktualisierten Kartierungen und Bewirtschaftungspläne wird die Entwicklung der vorhandenen FFH-Lebensraumtypen in einen günstigen Gesamterhaltungszustand gewährleistet.

#### Freistellungen bezüglich naturschutzfachlicher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten naturschutzfachlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im NSG freigestellt. Darunter fallen beispielsweise ggf. die Anlage von Kleingewässern für Amphibien oder Maßnahmen für Fledermäuse.

#### Freistellungen anderer Vorschriften

Weitergehende Vorschriften bzgl. des Verbots des Frackings in NSG und Natura 2000-Gebieten gemäß §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG, der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes ge-

---

<sup>21</sup>Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald)" vom 31.Mai 2016.

mäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

#### Weitere Freistellungen

Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von der Verordnung unberührt, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

### **6.3 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Maßnahmenblatt, Managementpläne, Pflege- und Entwicklungspläne) dargestellt werden. Wenn durch angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt wird, ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich.

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 91E0 "Auenwälder mit Erle, Esche und Weide" befindet sich in dem Gebiet in einem insgesamt guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B).

Die weiteren FFH-Lebensraumtypen 9110 "Hainsimsen-Buchenwälder", 9120 "Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme", 9160 "Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" befinden sich ebenfalls in einem guten Zustand (Gesamterhaltungszustand B).

Die noch vorhandenen Defizite können größtenteils durch die Bewirtschaftungsvorgaben in der Verordnung beseitigt werden. Die regelmäßig aktualisierte und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplanung der NLF garantiert dabei eine für die Verbesserung der vorhandenen und Entwicklung zu FFH-Lebensraumtypflächen optimale Bewirtschaftung. Für die privaten Flächen werden zu diesem Zweck ggf. Maßnahmenblätter entwickelt.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 6 der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Bewirtschaftungspläne der Anstalt Niedersächsischen Landesforsten, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
- b) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) Freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **Anhang - Lebensraumtypische Baumarten und Hauptbaumarten<sup>22</sup>**

### **Lebensraumtyp 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder)**

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

### **FFH-Lebensraumtyp 9120 (Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme)**

Lebensraumtypische Hauptbaumart: Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)

Lebensraumtypische Baumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), teilweise auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

### **FFH-Lebensraumtyp 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*)

Lebensraumtypische Baumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)

### **FFH-Lebensraumtyp 9190 (alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche)**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten:

Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*); in jungen Sukzessionsstadien können auch Sand-Birke (*Betula pendula*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) vorherrschen

Lebensraumtypische Baumarten:

Moor-Birke (*Betula pubescens*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (*Carpinus betulus*)

### **FFH-Lebensraumtyp 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern**

Lebensraumtypische Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*).

Lebensraumtypische Baumarten: Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

---

<sup>22</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html) (Stand März 2017).